

## **Entsprechenserklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der Wirecard AG.**

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die Gesellschaft seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 17. März 2006, die sich auf den Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 21. Mai 2003 sowie in der Fassung vom 2. Juni 2005 bezog, den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 2. Juni 2005 und in der neuen Fassung vom 12. Juni 2006 entsprochen hat und dass die Gesellschaft den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der neuen Fassung vom 12. Juni 2006 entsprechen wird. Davon gelten folgende Ausnahmen:

Ziff. 2.3.1. (sowohl in der Fassung des Kodex vom 12. Juni 2006 als auch in der Fassung des Kodex vom 2. Juni 2005) sieht vor, dass der Vorstand die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts nicht nur auslegen und den Aktionären auf Verlangen übermitteln, sondern auch auf der Internet-Seite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung veröffentlichen soll.

Aus Gründen des Wettbewerbs und der zunehmenden Konkurrenzpiraterie sieht der Vorstand davon ab, strategische Firmenunterlagen im Internet zu veröffentlichen.

Nach Ziffer 4.2.4. (Fassung des Kodex vom 12. Juni 2006) wird die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, unter Namensnennung offen gelegt, soweit nicht die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat. Ziffer 4.2.5. (Fassung des Kodex vom 12. Juni 2006) regelt anschließend die Einzelheiten der Offenlegung der Vorstandsvergütung. Des Weiteren sah Ziff. 4.2.3. Abs. 3 (Fassung des Kodex vom 2. Juni 2005) vor, dass die Grundzüge des Vergütungssystems sowie die konkrete Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans oder vergleichbarer Gestaltungen für Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter auf der Internetseite der Gesellschaft in allgemein verständlicher Form bekannt gemacht und im Geschäftsbericht erläutert werden sollen. Hierzu sollen auch Angaben zum Wert von Aktienoptionen gehören.

Die Hauptversammlung der Wirecard AG hat unter TOP 8 auf der Hauptversammlung vom 30. August 2005 aufgrund § 286 Abs. 5 HGB iVm § 314, Abs. 2 HGB den Verzicht der Offenlegung der Vorstandsgehälter bis zum Geschäftsjahr 2009 beschlossen. Aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses greift Ziffer 4.2.5. (Fassung des Kodex vom 12. Juni 2006) nicht ein; eine Offenlegung erfolgt nicht. Davon abgesehen werden die Grundzüge des Vergütungssystems bzw. die Modalitäten und Auswirkungen des Aktienoptionsplans zwar nicht im Internet, jedoch im Geschäftsbericht veröffentlicht.

Ziff. 4.2.4. (Fassung des Kodex vom 2. Juni 2005) sah vor, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen werden soll. Die Angaben sollen individualisiert erfolgen.

Die Vergütungen der Vorstandsmitglieder werden, um dem individuellen Persönlichkeitsschutz Rechnung zu tragen, nicht individualisiert ausgewiesen.

Ziff. 5.3. (sowohl in der Fassung des Kodex vom 12. Juni 2006 als auch in der Fassung des Kodex vom 2. Juni 2005) sieht vor, dass Ausschüsse gebildet werden sollen.

Der derzeitige Aufsichtsrat mit drei Mitgliedern hat keine Ausschüsse benannt. Der Gesamtaufichtsrat behandelt alle zustimmungspflichtigen Geschäfte.

Ziff. 7.1.2. (sowohl in der Fassung des Kodex vom 12. Juni 2006 als auch in der Fassung des Kodex vom 2. Juni 2005) sieht vor, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen.

Die Richtlinien zur Berichterstattung des Prime Standards der Deutschen Börse sehen bislang eine Frist von vier Monaten vor. Deshalb wird die Gesellschaft im Rahmen dieser Fristen den Konzernabschluss publizieren. Nach den Richtlinien der Berichterstattung des Prime Standards der Deutschen Börse werden die Zwischenberichte binnen zwei Monaten publiziert. Die Gesellschaft wird sich an die Zweimonatsfrist halten und wenn es die internen Abläufe erlauben, ggf. auch früher veröffentlichen.

Grasbrunn, 30. März 2007  
Wirecard AG

für den Vorstand

für den Aufsichtsrat

Dr. Markus Braun     Burkhard Ley

Klaus Rehnig